

**Interpellation Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Schuler-Mosnang / Simmler-St.Gallen:
«Transparenz ist eine Bringschuld: Wie kann die Öffentlichkeit von Geschäftsberichten sichergestellt werden?»**

Zweckverbände, selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen sowie private Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand erfüllen wichtige Staatsaufgaben. Gemeinden leisten stattliche Beiträge an sie. Pro Gemeinde nehmen nur wenige Personen im Verwaltungsrat Einsitz oder vertreten sie an den Aktionärsversammlungen. Im Gegensatz zur politischen Gemeinde gibt es keine öffentliche Bürgerversammlung, welche die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte wählen und auf deren Tätigkeiten einwirken kann. Umso wichtiger ist es daher, dass die Bürgerinnen und Bürger die jährlichen Geschäftsberichte dieser öffentlichen Organe und öffentlich finanzierter privater Unternehmen unkompliziert einsehen können.

Zahlreiche Zweckverbände, selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen und private Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand veröffentlichen ihre Geschäftsberichte nicht von sich aus. Bürgerinnen und Bürger wie auch die Medien müssen sie in einem aufwändigen Verfahren nach St.Galler Öffentlichkeitsgesetz (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) herausverlangen. Das Verfahren nach OeffG muss von interessierten Bürgerinnen und Bürgern oder Medien denn auch jährlich wiederholt werden. Diesen bürokratischen Aufwand nimmt kaum jemand auf sich, womit die Geschäftsberichte nicht selten ungelesen in der Schublade verschwinden und so die öffentliche Kontrolle fehlt. Diese Intransparenz – man könnte teilweise auch von einem «Versteckspiel» sprechen – ist gerade mit Blick auf die Informationspflicht nach Art. 60 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) und Art. 8 ff. OeffG nur schwer nachvollziehbar.

Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht darauf, zu erfahren, wie genau ausgelagerte Staatsaufgaben erfüllt werden, wie ihre Steuergelder und Gebühren verwendet werden und wie Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte ihrer Tätigkeit nachgehen. Die Geschäftsberichte werden ohnehin erstellt. Praktisch alle Zweckverbände, selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen und privaten Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand haben eine eigene Webseite oder eine Rubrik auf der Webseite der dazugehörigen Politischen Gemeinde(n) – eine Veröffentlichung des Geschäftsberichts als Datei im Internet würde nur wenige Sekunden in Anspruch nehmen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass es wenig zielführend ist, dass die Bürgerinnen und Bürger oder Medien einzeln und jedes Jahr aufs Neue – gegebenenfalls gestützt auf das OeffG – die Geschäftsberichte der Zweckverbände, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen sowie der privaten Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand herausverlangen müssen?
2. Sind private Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand bereits heute verpflichtet, ihren Geschäftsbericht jährlich von sich aus zu veröffentlichen, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen? Wie verhält es sich, wenn solche Unternehmen nur teilweise Staatsaufgaben erfüllen?
3. Hält die Regierung eine Präzisierung des OeffG oder des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) für sinnvoll, wonach öffentliche Organe und ihnen nach St.Galler Öffentlichkeitsgesetz gleichgestellte Private ihre Geschäftsberichte jährlich von sich aus veröffentlichen müssen?»

2. Dezember 2024

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil
Schuler-Mosnang
Simmler-St.Gallen